

 Städtisches Krankenhaus Eisenhüttenstadt GmbH	Verpflichtungserklärung zur Schweigepflicht und zum Datengeheimnis	Bereich
Datenschutz	Fremdfirmen (bei berufl. Tätigkeiten im Krankenhaus)	Städtisches Krankenhaus Eisenhüttenstadt GmbH und Tochtergesellschaften

Name: _____ Vorname: _____

beschäftigt als: _____

im Unternehmen: _____

tätig im: _____

vom: _____ bis: _____

Ich verpflichte mich, über alle Angelegenheiten, die ich im Rahmen meiner Tätigkeiten in der Städtisches Krankenhaus Eisenhüttenstadt GmbH zur Kenntnis erhalte, strengste Verschwiegenheit zu bewahren. Dies betrifft alle dienstlichen Belange, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach geboten sind.

Die Schweigepflicht und die Wahrung des Datengeheimnisses und des Sozialgeheimnisses umfasst auch die Kenntnisnahme von Patienten- und Personaldaten.

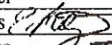

Die Pflicht zur Verschwiegenheit und zur Wahrung des Daten- und Sozialgeheimnisses gilt auch nach Beendigung meiner Tätigkeit in der Städtisches Krankenhaus Eisenhüttenstadt GmbH weiter.

Ich bin darüber unterrichtet worden, dass ich mich bei Verletzung der Schweigepflicht gemäß § 203 Strafgesetzbuch (StGB) sowie bei Nichtachtung des Datengeheimnisses gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie anderen geltenden Gesetzen zum Datenschutz strafbar mache und entsprechend verfolgt werden kann. Das unbefugte Mitteilen von geschützten personenbezogenen Daten kann entsprechend geahndet werden.

Ich bin unterrichtet, dass sich aus der Verletzung der Schweigepflicht Schadenersatzansprüche nach dem BGB ergeben können, für welche ich einstehen muss (siehe auch Anlage).

Eisenhüttenstadt, den

 Unterschrift

Erstellt:	F. Buder	Am: 05.12.2014	Version: 01
Geprüft:	E. Purps 	Am: 07.01.2015	Gültig ab: 08.01.2015
Freigegeben:	T. Frohne 	Am: 08.01.2015	Seite 1 von 2

Abdruck der Gesetzestexte

§ 5 „Datengeheimnis“ BDSG 2001

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nichtöffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 203 „Verletzung von Privatgeheimnissen“ StGB (Strafgesetzbuch)

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
- 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach § 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung vom 27. Juli 1992 (BGBl. IS.1398),
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als


1. Amtsträger
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates oder
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist.

Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) Den in Absatz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den Absatz 1 und den in Satz 1 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Erstellt:	F.Buder	Am: 05.12.2014	Version: 01
Gepriift:	E.Purps 	Am: 07.01.2015	Gültig ab: 07.01.2015
Freigegeben:	T.Frohne	Am: 07.01.2015	Seite 2 von 2